



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde

vom 20. Juni 2012

**der Stiftung Betagtenheim
Schöneegg**

KL.8649

Stiftungsurkunde Stiftung Betagtenheim Schönegg Thun

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 9. Mai 1984, Urschrift Nr. 2416 des Notars Walter Berger, Notar des Kantons Bern mit Büro in Thun, hat Herr Werner Peter Schmitz, geb. 19.04.1914, wohnhaft Nussbühlweg 7, 3600 Thun als Stifter und die Römisch-katholische Kirchgemeinde Thun hier handeln durch Herr Kurt Fink, von Thun, geb. 6.1.1934, Vize-Präsident des Kirchgemeinderates, Alpenstrasse 6, 3600 Thun und Fräulein Rösly Schwery, von Ried-Mörel/VS, geb. 26.11.1937, Frutigenstrasse 16, Thun, Sekretärin des Kirchgemeinderates als Stifterin die „Stiftung Betagtenheim Schönegg“ im Sinne von Art. 80ff ZGB errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachfolgende Neufassung ersetzt.

II. Statuierende Bestimmungen

Art. 1 - Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **Stiftung Betagtenheim Schönegg** besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZBG).
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Thun.

Art. 2 - Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt den Bau und Betrieb eines Betagtenheimes mit Pflegemöglichkeiten für ca. 45 Pensionäre.
- 2.2 Sie nimmt ohne konfessionelle Beschränkung Personen, vorzugsweise aus den Gemeinden, über die sich die Römisch-katholische Kirchgemeinde Thun erstreckt, in ihr Heim auf.
- 2.3 Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Erwerbszwecken sind ausgeschlossen.

Art. 3 - Vermögen

- 2.1 Zur Erfüllung des Stiftungszweckes widmen die Stifter folgende Mittel:

- a. Herr Werner Peter Schmitz schenkt der Stiftung von seinem Grundstück Thun-Gbl Nr. 2291 an der Riedstrasse in Thun den östlichen Teil im Halte von ca. 4'500 m² für das geplante Betagtenheim (Bilanziert 1.5 Mio Franken).
 - b. Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Thun schenkt der Stiftung als Gründungskapital den Betrag von Fr. 200'000.- (Franken zweihunderttausend).
- 2.2 Im übrigen kann das Stiftungsvermögen geäuftnet werden:
- a. durch weitere Zuwendungen der Stifter oder Dritter
 - b. durch Beiträge der öffentlichen Hand
- 2.3 Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Eine Haftung der Stifter oder der Begünstigten besteht nicht.
- 2.4 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Art. 4 - Organe der Stiftung

- 4.1 Die Organe der Stiftung sind:
- a. der Stiftungsrat (SR)
 - b. der Verwaltungsausschuss (VA)
 - c. die Revisionsstelle
 - d. die Heimleiterin (HL)

Art. 5 - Stiftungsrat und Zusammensetzung

- 5.1 Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf Mitgliedern.
- 5.2 Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Kirchgemeinderat der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Thun ernannt.
- 5.3 Eine markante Überalterung des Stiftungsrates soll vermieden werden.

Art. 6 - Konstituierung und Ergänzung

- 6.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- 6.2 Er wählt aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss von drei bis fünf Personen.
- 6.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.
- 6.4 Die Abberufung der Stiftungsratsmitglieder aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Der Stiftungsrat beschliesst mit zwei Dritteln aller Stimmen über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 - Kompetenzen

- 7.1 Der Stiftungsrat ist die oberste Entscheidungsbehörde der Stiftung; er vertritt die Stiftung nach aussen. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:
- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung; Abnahme des Jahresberichts
 - Wahl der Heimleiterin
- 7.2 Der Stiftungsrat besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- 7.3 Der Stiftungsrat kann seine Kompetenzen teilweise auf den Verwaltungsausschuss oder auf Dritte übertragen..
- 7.4 Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement.
- 7.5 Der Stiftungsrat kann der Heimleiterin, die nicht Mitglied des Stiftungsrates ist, die operative Führung des Heimes übertragen.

Art. 8 - Beschlussfassung

- 8.1 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens zweimal jährlich. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich zehn Tage vor dem Sitzungstermin.
- 8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder; der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 8.3 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnet ist.

Art. 9 – Revisionsstelle

- 9.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Ar. 83b ZGB).
- 9.2 Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaft gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben
- 9.3 Ist die Stiftung zu einer **eingeschränkten Revision** verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch eine zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG, Art. 727c OR) wählen.
- 9.4 Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Art. 83b Abs. 2 ZGB).

- 9.5 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Art. 10 - Aufsichtsbehörde

- 10.1 Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 84 ZGB ist ~~das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS):~~ **die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)**

Von BBSA
rot
korrigiert

Art. 11 - Änderung der Stiftungsurkunde und Auflösung der Stiftung

- 11.1 Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 85, 86 und 86b Zivilgesetzbuches beantragen.
- 11.2 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.
- 11.3 Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen.
- 11.4 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung ist ihr Vermögen für gemeinnützige Zwecke ähnlicher Natur zu verwenden. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 12 - Schlussbestimmungen

- 12.1 Soweit in dieser Stiftungsurkunde nicht besondere Bestimmungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 80 ff ZGB.

Stiftung Betagtenheim Schönegg

Der Präsident:

Der Sekretär:



Alb. Moser



G. Auf der Maur

Genehmigt mit Verfügung
vom 20. JUNI 2012 /sk